

Botschaft

des

Bundesraths an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Grenzregulirung bei Konstanz.

(Vom 4. Juni 1878.)

Tit.

Indem wir Ihnen die mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die Grenzregulirung bei Konstanz sammt zudienendem Schlußprotokoll, zur Genehmigung unterbreiten, beehren wir uns, diese Vorlage mit nachstehendem Berichte zu begleiten.

Die Grenze zwischen dem Territorium des Großherzogthums Baden bei Konstanz und der Schweiz läuft laut Art. 1 der Uebereinkunft, welche am 28. März 1831 zwischen Baden und dem Kanton Thurgau abgeschlossen worden ist, „von da an, wo auf der Ostseite der Stadt der ehemalige äußere Festungsgraben in den Bodensee einmündet, bis dahin, wo er westlich in den Rhein ausmündet, an dem äußern Rande der Grabenwand hin.“ Ueber die Grenze beider Länder auf der in östlicher Richtung anstoßenden Seefläche enthält diese Uebereinkunft keinerlei Bestimmungen.

Im Jahre 1872 erlitt die Uebereinkunft vom 28. März 1831 eine kleine Modifikation, als die schweizerische Nordostbahn in den Bahnhof in Konstanz eingemündet und der letztere auf Schweizergebiet erweitert wurde. Da bei den hiedurch veranlaßten Terrassirungen der alte Festungsgraben in jener Gegend zugeworfen, die

Grenzmarke Nr. 1 (Rauheeck) bei der östlichen Ausmündung des Festungsgrabens entfernt und ein kleines Stück Strandboden aufgefüllt und mit dem erweiterten Bahnhof verbunden werden mußte, wurde die Visirlinie von dem vormaligen Grenzstein Nr. 1 nach Grenzstein Nr. 2 bis zur neuen Ufermauer in gerader Richtung verlängert und in die Dekplatte der Ufermauer eine neue Grenzmarke eingegraben. Es wurde sonach lediglich die in der Uebereinkunft von 1831 festgesetzte Grenzlinie auf eine kleine Strecke in gerader Richtung über das neugewonnene Stückchen Festland bis zum See vorgestreckt und auch bei diesem Anlaß über die Grenzverhältnisse auf der anstoßenden Seefläche keine Bestimmung getroffen.

Zwischen dem auf dem schweizerischen Gebiete erweiterten Bahnhofs und dem See fand sich ein Streifen Festland, welcher in der Folge in den Privatbesitz übergegangen war und dessen Eigentümer den Wunsch äußerten, Theile des anliegenden Strandbodens zu erwerben, um dieselben aufzufüllen und mit ihrem übrigen Besitzthum zu verbinden. Die thurgauische Regierung ging auf diese Gesuche ein, und es verkaufte die dortige Finanzverwaltung im Jahr 1872 10,950 □' und im Jahr 1873 82,500 □' Strandboden, unter der Bedingung, daß derselbe mit einer zusammenhängenden Quaimauer gegen den See abgeschlossen werde. Dieser verkaufte Strandboden lehnt sich nördlich genau an die oben erwähnte äußerste östliche Landmarke an und besitzt in gerader Linie eine Länge von zirka 220 Metern. Außer diesen fanden unter ähnlichen Bedingungen weitere an jene sich anlehnende Strandbodenverkäufe statt, welche ebenfalls zu Auffüllungen und zur Erstellung einer fortlaufenden Quaimauer führten.

Da gelangte sehr unerwarteter Weise im Mai 1874, nachdem großentheils die gedachten Auffüllungen auf dem verkauften Strandboden bereits ausgeführt und die Quaimauern erstellt waren, eine Note der großherzoglich badischen Regierung an den Bundesrath, des Inhalts: „daß nach Berichterstattung des großherzoglichen Bezirksamtes Konstanz, am Bodensee in dem dieser Stadt zunächst gelegenen Theile, welcher der diesseitigen Hoheit untersteht, Auffüllungen und Anlagen vom thurgauischen Gebiete aus vorgenommen sind und werden.“ Damit wurde das Gesuch verbunden, die thurgauischen Behörden zur Achtung der bestehenden Grenz- und Vertragsverhältnisse anzuweisen und insbesondere Fürsorge dafür zu treffen, daß jede künstliche Veränderung des natürlichen Ufers des Bodensees auf der Strecke, welche durch den am 24. April 1786 zwischen Kaiser Joseph II. und den im Thurgau regierenden Kantonen abgeschlossenen Vertrag über die Hoheit und Grenze des an Konstanz stoßenden Theiles des Bodensees festgestellt sei,

unterbleibe, beziehungsweise die im Gange befindlichen Neuerungen unverweilt eingestellt werden.

Dem Begehren um sofortige Einstellung der Arbeiten wurde zwar nicht entsprochen, wohl aber zunächst auf dem Korrespondenzwege in eine Erörterung der erhobenen Einsprachen eingetreten. Es ergab sich aus derselben, daß Baden, gestützt auf den obgenannten Vertrag vom 24. April 1786, den Damianischen, sowie auch den demselben vorausgehenden vom 5. Dezember 1685, den Raßler'schen, die Landeshoheit über ein Seebeken in Anspruch nahm, welches durch eine Linie eingeschlossen wird, die sich von einem Punkte aus, der 1500 geometrische Schritte von der alten Hafenukluke entfernt in der Mitte zwischen beiden Ufern liegt, senkrecht nach dem schweizerischen Ufer beim Hörnli und von da an auf 1500 bis 1600 Meter Länge dem Gestade entlang bis zur ersten östlichen Landmarke (Rauheeck) hinzieht. Die badische Regierung berief sich darauf, daß sie niemals Hand zur Abänderung der damals konstituirten Grenzverhältnisse geboten, sich vielmehr auf dieselben noch bei der in den Fünfzigjahren gepflogenen, diese Grenze beschlagenden Korrespondenz berufen habe. Die schweizerische Hoheit an diesem Gestade würde demnach da aufhören, wo der Seespiegel beginnt, und der letztere ausschließlich als badisches Staatsgebiet zu betrachten sein. Die bei diesem Streite zunächst beteiligte thurgauische Regierung bestritt die von Baden gemachten Ansprüche durchaus, indem sie zunächst geltend zu machen suchte, die Verträge, auf welche sich dieselben berufen, haben Baden, beziehungsweise der damaligen österreichischen Herrschaft die Rechte niemals eingeräumt, welche jezt geltend gemacht werden wollen, jedenfalls seien diese Verträge längst obsolet geworden, und endlich lasse sich aus einer Reihe der neuern Zeit angehörigen Thatsachen der Nachweis leisten, nicht nur daß Thurgau Hoheitsrechte in fraglichem Seebeken ausgeübt, sondern daß dies mit voller Kenntniß der badischen Behörden in Konstanz und sogar theilweise unter ihrer Mitwirkung geschehen sei.

Da diese Korrespondenz zu keiner Verständigung führte, so wurde in gegenseitigem Einverständniß der Weg der Konferenz beschritten, in der Hoffnung, bei mündlicher Erörterung der Streitfragen eher zu einem Ausgleiche zu gelangen.

Bei Feststellung der den schweizerischen Delegirten zu ertheilenden Instruktion lag es begreiflich am nächsten, vor Allem die Anerkennung der gegenwärtigen faktischen Zustände zu erlangen zu suchen und in Uebereinstimmung mit denselben vorzuschlagen, die Grenze auf fraglichem Seebeken von der Grenzmarke Nr. 1 (Rauheeck) nach der Mitte des Sees zu ziehen, so daß aller ver-

kaufte Strandboden nebst dem anliegenden Seetheile unzweideutig als schweizerisches Gebiet zur Anerkennung gekommen wäre. Um diesem Antrage leichtern Eingang zu verschaffen, war die thurgauische Regierung bereit, zu einigen kleinen Territorialabtretungen an Baden zwischen den Grenzmarken 3 und 5 und 13 und 18 Hand zu bieten, wodurch eine zweckmäßige Arrondirung des badischen Gebiets hätte erzielt werden können.

Die Konferenzverhandlungen begannen im Januar 1877. Baden zeigte sich nicht ungeneigt, zu einem Abkommen Hand zu bieten, ging aber in seinen Compensationsforderungen weit über das Maß hinaus, das unsererseits allfällig angeboten werden konnte. Es wurde für die als schweizerisches Gebiet anzuerkennende Seefläche die Abtretung von schweizerischem Festland an der Grenze der Stadt Konstanz in annähernd gleichem Flächenmaße und der Austausch des ausgedehnten auf schweizerischem Gebiete liegenden Tägermoores gegen ein badisches Areal von ähnlicher Größe an irgend einem andern Theile der schweizerisch-badischen Grenze oder eine theilweise Abtretung des Tägermoores verlangt. Insbesondere aber ließ sich den Verhandlungen unschwer entnehmen, daß ein großer Werth auf Gewinnung des auf schweizerischem Gebiete liegenden Theiles des Konstanzerbahnhofes gelegt werde.

Für den weitem Verlauf der Verhandlungen mußte für uns nun zunächst in Betracht fallen, daß die Ansprüche, welche Baden auf jenes Seebeken erhob, im Grunde bis in die neuere Zeit von der Schweiz offiziell anerkannt worden waren. In die alte offizielle Sammlung Bd. 3, 1. 1849, und ebenso in die revidirte thurgauische Gesezessammlung von 1865 (Bd. I, S. 103) sind die oben zitierten Verträge von 1685 und 1786 unter diejenigen Verträge aufgenommen worden, welche die einzelnen Theile der Staatsgrenze zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden längs dem Kanton Thurgau bestimmen, was doch wohl nicht hätte geschehen können, wenn diese Verträge als dahingefallen angesehen worden wären. Und nachdem in Folge einer Anregung des Nationalrathes bei Gelegenheit der Genehmigung des zwischen der Schweiz und Baden abgeschlossenen Grenzbereinigungsvertrages vom 20./31. Oktober 1854 Unterhandlungen mit Baden über Abänderung der Verträge von 1685 und 1786 angehoben waren, Baden aber, unter Berufung auf diese Verträge, keine Geneigtheit zum Eintreten an den Tag gelegt hatte, wurde zufolge besonderer Schlußnahme des Bundesrathes vom 9. September 1857, die weitere Verfolgung der Sache aufgegeben und in den Geschäftsbericht über dieses Jahr folgende Erklärung niedergelegt:

„Nach einer neuen Prüfung der Sache habe der Bundesrath die Ueberzeugung erlangt, daß der Raßler'sche Vertrag vom 5. Dezember 1685 die Gebietsgrenze südöstlich von Konstanz in genauer Weise bestimme; . . . daß ausnahmsweise auf dieser Strecke in der That nicht die Mitte des See's die Grenze bilde; . . . daß hier keine zweifelhafte Grenzlinie festzustellen sei; . . . daß der Bundesrath für angemessen erachte, der Sache keine weitere Folge zu geben.“

Sie wurde denn auch wirklich seither fallen gelassen.

Diese Auffassung der Verträge stimmte übrigens, wie eine genaue historische Untersuchung nachgewiesen, mit der Entstehung, dem Sinne und dem Wortlaute derselben überein, und es konnte daher kein Zweifel darüber walten, daß das oft erwähnte Seebeken der schweizerischen Hoheit nicht unterworfen sei. Damit erschienen aber begreiflich die Fragen noch nicht erledigt, welche zu Gunsten der Schweiz aus der Thatsache entsprangen, daß die Verträge in neuester Zeit in Vergessenheit gerathen und unter Wissen und theilweiser Mitwirkung der badischen Behörden in Konstanz von thurgauischer Seite Hoheitsrechte über das Seebeken ausgeübt worden waren. Mußte man sich sonach zwar zu einigen Compensationen vertsehen, so durften dieselben doch niemals die Höhe erreichen, welche Baden von der Schweiz glaubte verlangen zu können.

Glücklicherweise lagen bezüglich des Hauptobjektes der badischen Forderung, des schweizerischen Theiles des Konstanzer Bahnhofes, die Verhältnisse so vor, daß, wenn einmal auf dieser Abtretung durchaus bestanden werden wollte und mit deren Gewährung weitergehende Forderungen abgewiesen werden konnten, ohne zu große Bedenken auf dieselbe eingegangen werden durfte. Schon beim Abschluß des Staatsvertrages vom 10. Dezember 1870, betreffend die Verbindung der thurgauischen Seethalbahn (Nordostbahn) mit der großherzoglich badischen Staatsbahn, mußte der schweizerische Theil des badischen Bahnhofes zum größern Theile der schweizerischen Hoheit entzogen werden. Einmal durfte er laut Art. 5 keinerlei Besteuerung unterworfen werden, sodann wurde laut Art. 8 die Händhabung der Bahnpolizei in seinem ganzen Umfange der badischen Eisenbahnverwaltung überlassen, und endlich wurde laut Art. 11 die Grenze des Konstanzer Bahnhofes auf dem Schweizergebiet als beidseitige Zollgrenze erklärt, d. h. der schweizerische Theil des Bahnhofes aus dem schweizerischen Zollgebiete ausgeschieden und dem deutschen einverleibt. Daß auch damals schon, wie in den Verhandlungen über den vorliegenden Vertrag badischerseits behauptet wurde, die territoriale Abtretung dieses schweizerischen Theiles des Bahnhofes zur Sprache

gekommen, läßt sich einer wichtigen Bestimmung der bald nachher, nämlich am 3./24. April 1871, zwischen der badischen Staatsbahnverwaltung und der schweizerischen Nordostbahnverwaltung getroffenen Vereinbarung, dem Betriebsvertrage, entnehmen, laut welcher der Fall einer territorialen Abtretung des schweizerischen Bahnhoftheiles bereits vorgesehen ist und auf diese Eventualität hin die Rechtsstellung der Nordostbahn bestimmt wird.

Um die Stellung der Nordostbahn sowohl als der Nationalbahn für den Fall einer Cession ihrer Bahnhoftheile zu wahren, wurde den beiden Verwaltungen von dem Sachverhältniß Kenntniß gegeben und deren Wünsche, soweit solche geltend gemacht wurden, in der Folge auch gehörig berücksichtigt.

Da es gewissermaßen in der Natur der Sache lag, daß mit der Abtretung der schweizerischen Bahnhoftheile auch der zwischen denselben und dem See liegende schmale Streifen Boden, welcher theils aus Festland, theils aus ausgefülltem Strandboden besteht, an Baden abgetreten werde, so entstand die Frage, wer aufzukommen hätte, wenn die Eigenthümer dieser Grundstücke berechtigt erklärt würden, dafür Schadenersatz zu beziehen, daß sie ohne ihr Zuthun unter eine andere Hoheit gestellt werden. Die thurgauische Regierung wünschte dafür eine Garantie zu erlangen, daß sie unter keinen Umständen hiezu angehalten werden könne. Eine genauere Untersuchung der mit dieser Territorialabtretung verbundenen Konsequenzen ergab, daß, sofern sich die badische Regierung bereit erkläre, die s. Z. von der thurgauischen Finanzverwaltung bewerkstelligten Strandbodenverkäufe anzuerkennen und damit die civilrechtliche Gewähr für Aufrechthaltung der Kaufverträge zu übernehmen von irgend einer andern Art von Haftbarkeit für sie nicht mehr die Rede sein könne, und zwar um so weniger, als für alle andern aus dem abzuschließenden Vertrage möglicherweise hervorgehenden Folgen nur derjenige Theil einzutreten hätte, welcher ihn abschließt, nämlich der Bund.

Wie oben angedeutet worden, war man schon bei Beginn der Verhandlungen schweizerischerseits geneigt, zu einigen Territorialabtretungen Hand zu bieten, welche sich empfahlen, um die seit theilweiser Ausfüllung der Befestigungsgräben und Verkauf des gewonnenen Bodens an Privaten an einzelnen Stellen unklar oder ungeeignet gewordene Grenzlinie in beidseitigem Interesse besser zu gestalten. Es wurde demnach, möglichst in Anschluß an die Eigenthumsgrenze, zwischen den Grenzmarken 3 und 5 die Abtretung einiger schweizerischer, zwischen den Grenzmarken 6 und 8 und dann wieder zwischen 12 und 13 die Abtretung einiger badischer Parzellen in Aussicht genommen.

Eine etwas wichtigere Korrektur der Grenze zwischen den Marken 13 bis 18 war ferner Gegenstand häufiger Besprechungen. Die beim ehemaligen Emmishofen-Thor vom Thurgau her einfließenden und vereinigten Bäche, Sau- und Schoderbach genannt, hatten wegen mangelhafter Ableitung häufig Ueberschwemmungen veranlaßt und am 17. Juli 1876 zu einem Vertrage zwischen der Stadt Konstanz und den anliegenden thurgauischen Gemeinden geführt, zu Folge dessen dieses Bachwasser von Grenzmarke 13 an nicht mehr in dem den ehemaligen Bastionen folgenden Befestigungsgraben, sondern in einem neuen, in gerader circa 450 Meter langen Linie, nach Grenzmarke Nr. 18 zu ziehenden Kanal abgeleitet werden sollte. Die thurgauischen Gemeinden wurden dabei verpflichtet, einen Beitrag von Fr. 7000 an diese Bachkorrektur zu leisten. Man war nun schweizerischerseits geneigt, das auf das rechte Ufer dieses projektirten Kanals zu liegen kommende, circa 8 Juchart umfassende (bereits im Privateigenthum der Stadt Konstanz befindliche) Areal unter badische Hoheit abzutreten, in der Meinung also, daß in Zukunft der Kanal auf die angegebene Streke die natürliche Grenze zwischen beiden Ländern bilden werde. Dabei empfahl es sich, auf alle Entschädigung für die Einbußen an Staats- und Gemeindesteuern für diese und die übrigen Territorialabtretungen Verzicht zu leisten, wenn sich die badische Regierung herbeilassen wollte, den thurgauischen Gemeinden den ihnen obliegenden Beitrag an die Korrektur abzunehmen.

Endlich war es eine der wesentlichsten Aufgaben der Unterhandlungen, auf dem streitigen Seebecken eine rationelle, leicht erkennbare Grenzlinie auszumitteln, als deren Ausgangspunkt selbstverständlich das Ende der Grenzlinie auf dem festen Lande und als deren Visirpunkt ein am nahen jenseitigen Ufer liegendes, leicht sichtbares Wahrzeichen anzunehmen war.

Das waren die theils auf bestimmten Instruktionen beruhenden, theils aus den ziemlich langen und schwierigen Verhandlungen hervorgehenden Hauptgesichtspunkte, nach welchen ein Ausgleich für uns empfehlenswerth schien, zumal die Anheimgabe der Entscheidung an ein internationales Schiedsgericht, wovon, als von einem letzten Auskunftsmittel, beiläufig in den Konferenzen gesprochen wurde, weder von der einen noch von der andern Seite lebhaft gewünscht wurde, da man darüber einig war, daß sich ein Schiedsspruch auf gewisse prinzipielle Fragen beschränken müßte und nach dessen Fällung zu seiner Ausführung doch wieder Negotiationen nöthig geworden wären. Nach Maßgabe dieser Hauptgesichtspunkte konnte der Vertrag abgeschlossen werden.

Der Art. I desselben bestimmt die Grenze über den Strandboden und den See. Da dieselbe in die Eigenthumsgrenze von zwei anstoßenden Grundbesitzern gelegt ist, diese Eigenthumsgrenze aber verschiedene Winkel bildet und überdies durch die Scheidewand zweier aneinander gebauter Schuppen läuft, so ist im Schlußprotokoll für den Fall, daß durch Bodenaustausch eine geradere Eigenthumsgrenze erzielt werden kann, diese vorbehalten, immerhin in dem Verständniß, daß der im Vertrage selbst angegebene Endpunkt derselben, der einspringende Winkel in der Seemauer, derselbe bleibt.

In Art. II folgen die verschiedenen schweizerischen Territorialabtretungen, nämlich:

- 1) die kleinen Parzellen Festland zwischen dem Bahnhof und dem Strandboden,
- 2) der schweizerische Theil des Bahnhofes,
- 3) einige Parzellen zwischen Grenzmarken 3 und 5 und
- 4) die Abtretung zwischen Grenzmarken 13 bis 19.

Im Schlußprotokoll wurde der Stadt Konstanz die Berechtigung vorbehalten, die Bachkorrektio in gerader Linie von Grenzmarken 13 bis 22 auszuweiten, wodurch noch etwas Boden auf badische Seite fiel. Der diesfällige Verlust würde aber reichlich aufgewogen durch die technisch noch vollständigere Korrektio des Baches und die längere gerade Grenzlinie, welche auf dieser Streke gewonnen würde.

Schließlich enthält dieser Artikel auch die Verzichtleistung auf Entschädigung wegen Steuereinbuße.

Art. III enthält die Gegenleistungen Badens, nämlich:

- 1) die Abtretung einiger kleinen Parzellen und die Verzichtleistung auf Entschädigung wegen Steuereinbuße;
- 2) die Anerkennung der Strandbodenverkäufe von 1872 und 1873;
- 3) die Uebernahme des Unterhaltes der auf dortiges Gebiet fallenden neuen zollfreien Straße und
- 4) die Uebernahme der den thurgauischen Gemeinden laut Vertrag von 1876 auffallenden Beiträge an die Korrektio des Saubaches.

Art. IV enthält einen Vorbehalt über fortdauernde Gültigkeit der zwischen der badischen Staatsbahnverwaltung und der schweizerischen Nordostbahn und der schweizerischen Nationalbahn in den Jahren 1871 und 1874 abgeschlossenen Betriebsverträge und

Art. V die Empfehlung beförderlicher Ratifikation.

Durch diesen Vertrag wird sonach der von Baden in Anspruch genommen gewesene Strand in einer Länge von 1300 bis 1400 Meter und das anstoßende Seebeken gegen Ueberlassung des Strandes in der Länge von zirka 220 Metern nebst dem anliegenden Seetheil, ferner gegen Ueberlassung des schweizerischen Theiles des Bahnhofes und den zwischen diesem und dem See liegenden Streifen Festland, als schweizerisches Gebiet anerkannt und im Uebrigen an einigen andern Stellen in beidseitigem Interesse die Landgrenze regulirt.

Diesen kurzen Auseinandersezungen über Entstehung wie Inhalt der Uebereinkunft haben wir nur noch beizufügen, daß der Große Rath des Kantons Thurgau, soviel an ihm lag, der Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt hat.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Bundesbeschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen und ergreifen auch diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. Juni 1878.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden über die Grenzregulirung bei Konstanz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht der unterm 28. April 1878 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden betreffend Grenzregulirung bei Konstanz und des dieser Uebereinkunft beigefügten Schlußprotokolls vom gleichen Datum;

eines Berichtes des Bundesrathes vom 4. Juni 1878,

beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, die erwähnte Uebereinkunft sammt Schlußprotokoll im Namen der Eidgenossenschaft zu genehmigen und die zur Vollziehung dieses Beschlusses weiter nöthigen Verfügungen zu treffen.



Uebereinkunft

wegen

Regulirung der Grenze bei Konstanz.

Der schweizerische Bundesrath und die großh. badische Regierung haben in der Absicht, die in Betreff der Grenze an und auf dem Bodensee bei Konstanz waltenden Anstände in freundnachbarlicher Weise auszugleichen und im Zusammenhange damit auch an einigen andern Stellen den Grenzzug bei Konstanz in zweckmäßiger Weise zu reguliren, Bevollmächtigte ernannt:

Der schweizerische Bundesrath :

den Nationalrath Arnold Otto A e p l i in St. Gallen, den Oberst Hermann Siegfried, Chef des eidgenössischen Stabsbüreau's, in Bern, und den Regierungsrath Konrad H a f f t e r in Frauenfeld,

Seine Königl. Hoheit der Grossherzog von Baden :

den Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich H a r d e c k, in Karlsruhe, und den Ministerialrath und Landeskommissär Carl H a a s, in Konstanz, welche, nach gegenseitiger Mittheilung und Anerkennung ihrer Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratifikation, über ende Punkte überein gekommen sind :

Art. I.

Die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet südlich von Konstanz liegt in der gegenwärtigen Eigenthumsgrenze von J. Butz und K. Eberle bis zu dem einspringenden Winkel der Seemauer und von da ab in der Richtung auf den südlichsten Punkt des nördlichen Ufers des Konstanzer Tritters bis zu dem Punkte, wo diese Richtungslinie mit der geraden Linie sich schneidet, welche von der Mitte des Thurmes des Konstanzer Bahnhofgebäudes nach dem Mittelpunkte einer Geraden, zwischen dem vorgedachten Uferpunkte und der gegenüber liegenden Spitze des südlichen Ufers bei der obern Bleiche gezogen wird. Von jenem Schnittpunkte bis zu diesem Mittelpunkte bildet im Tritter die sie verbindende gerade Linie und von dem letztern Punkte ab die Mitte desselben die Grenze.

Art. II.

A. Von Seiten der Schweiz wird an Baden abgetreten und für die Zukunft der badischen Staatshoheit unterstellt:

- 1) der östlich von dem in Art. I erwähnten, unter badische Hoheit fallenden Strandboden, westlich vom dermaligen schweizerischen Theile des Konstanzer Bahnhofes und südlich von der Privateigenthumsgrenze zwischen J. Butz und K. Eberle eingeschlossene, zur Zeit den Gebrüdern Ferdinand und Leopold Walser und dem J. Butz gehörige Streifen Landes;
- 2) der Theil des Konstanzer Bahnhofes, welcher auf schweizerischem Gebiet westlich von dem bei Ziffer I dieses Artikels bezeichneten Bodenstreifen, nördlich von dem südlichen Rande der seewärts ziehenden neuen zollfreien Straße und östlich von dem östlichen Rande der in der Richtung zwischen der neuen und der alten zollfreien Straße planirten Querstraße gelegen ist;
- 3) die Bestandtheile der zur Zeit im Besiz badischer Angehöriger befindlichen Grundstücke, welche längs der

Streke zwischen den Grenzmarken 3 bis 5 auf schweizerischem Gebiete liegen und durch eine den Eigenthums-
grenzen sich anschließende Grenzlinie zum badischen
Staatsgebiet geschlagen werden sollen;

- 4) das zwischen den Grenzmarken 13 bis 19 liegende
Areal, welches südlich durch den laut Uebereinkunft
über die Regelung der Abflußverhältnisse des Schoder-
und Saubaches, vom 17. Juli 1876, vereinbarten Kor-
rektionsplan in gerader Linie herunter zu leitenden
Saubach begrenzt werden soll.

B. Schweizerischerseits wird auf jede Entschädigung
für die Einbußen an Staats- und Gemeindesteuern Verzicht
geleistet, welche aus diesen Territorialabtretungen sich er-
geben.

Art. III.

Dagegen übernimmt Baden folgende Verbindlichkeiten:

- 1) Von dem westlichen Endpunkte der in Art II A, Ziff. 3
bestimmten Grenzlinie soll die Grenze künftighin längs
der bestehenden Einfriedung des Gartens des Bier-
brauers Schmid bis zur Kreuzlinger Landstraße und
von da ab in gerader Linie über diese Straße bis zu
dem Punkte laufen, wo die Gerade zwischen den
Grenzmarken 8 und 9 die Grenze zwischen der Straße
und dem Garten des Kaufmanns Rossat schneidet.
Ferner soll in Zukunft zwischen den Marksteinen 12
und 13 die Grenze an dem östlichen Rande des
zwischen denselben hinziehenden Straßenkörpers liegen.

Die durch die vorgedachten neuen Grenzlinien ab-
getrennten badischen Parzellen werden von Baden an
die Schweiz zur Vereinigung mit dem schweizerischen
Staats- und Hoheitsgebiet und ohne Anspruch auf Ent-
schädigung wegen Staats- und Gemeindesteuern abge-
treten.

- 2) Die großherzoglich badische Regierung anerkennt die
zwischen der thurgauischen Finanzverwaltung als Ver-
käuferin einestheils und C. Widmer-Hirzel in Kreuz-

lingen und Ferdinand Walser in Konstanz als Käufern andernteils unterm 10. März 1872 und 29. April 1873 abgeschlossenen Kaufverträge.

- 3) Baden übernimmt die Fürsorge für den Unterhalt der neuen zollfreien Straße, insoweit derselbe seither dem Kanton Thurgau, beziehungsweise der Gemeinde Kreuzlingen obliegt und die Straße auf badisches Gebiet zu liegen kommt.
- 4) Badischerseits wird dafür gesorgt werden, daß der Beitrag, welchen die thurgauischen Gemeinden laut oberwähnter Uebereinkunft vom 17. Juli 1876 zu den Kosten der Korrektio n des Saubaches zu leisten hätten, denselben abgenommen werde.

Art. IV.

Die zwischen der badischen Staatseisenbahnverwaltung und den den Bahnhof Konstanz benutzenden schweizerischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge, insbesondere die Vereinbarung der badischen Staatsbahn mit der schweizerischen Nordostbahn, vom 3./24. April 1871, und der Vertrag zwischen der badischen Staatsbahn, der schweizerischen Nordostbahn und der Winterthur-Singen-Kreuzlinger-Bahn, vom 3. Juli 1874, bleiben vorbehalten.

Art. V.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden sobald als thunlich vorgenommen werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den acht und zwanzigsten April achtzehnhundert acht und siebenzig (28. April 1878).

(L. S.) (Gez.) A. O. Aepli.	(L. S.) (Gez.) Hardeck.
„ H. Siegfried.	„ Haas.
„ C. Haffter.	

Schluss-Protokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft wegen der Regulirung der Grenze bei Konstanz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten für angemessen erachtet, im gegenwärtigen Protokoll noch folgende Bestimmungen niederzulegen.

1.

Die Bevollmächtigten sind darin einverstanden, daß, soweit durch die Uebereinkunft neue Grenzlinien festgesetzt werden, nach der Ratifikation unter ihrer Mitwirkung und auf gemeinsame Kosten eine entsprechende Vermarkung vorzunehmen und ein Grenzbeschrieb zu erstellen sein wird.

2.

Zu Art. I und II A, Ziffer 1 der Uebereinkunft, insoweit dadurch der Grenzzug zwischen dem einspringenden Winkel der Seemauer und der zollfreien Straße bestimmt wird, war man darüber einig, daß derselbe in gerader Linie von jenem Winkelpunkte zum gegenüberliegenden Biegungspunkte der zollfreien Straße geführt werden soll, wenn bis zur Vornahme der Vermarkung eine entsprechende Veränderung der Eigenthumsgrenze des K. Eberle erfolgt.

3.

Auch zu Art. II A, Ziffer 4 war man darüber einig, daß, falls die Stadtgemeinde Konstanz die in der dort genannten Uebereinkunft vorgesehene durchgreifende Korrektion des Saubachs bis zu der Höhe der Grenzmarke 22 ausführen will, die Grenze in die gerade Linie von Grenzmarke 13 nach Grenzmarke 22 verlegt werden soll. Vor der Ausführung der Korrektion zwischen den Grenzmarken 13 und 19, beziehungsweise 13 und 22, soll der Korrektionsplan den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

4.

Das gegenwärtige Protokoll soll gleiche Verbindlichkeit wie die Uebereinkunft haben und mit derselben ratifizirt werden, beziehungsweise als ratifizirt gelten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den acht und zwanzigsten April achtzehnhundert acht und siebenzig (28. April 1878).

(L. S.) (Gez.) **A. O. Aepli.** (L. S.) (Gez.) **Hardeck.**

„ **H. Siegfried.** „ **Haas.**

„ **C. Haffter.**



Botschaft des Bundesraths an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Grenzregulirung bei Konstanz. (Vom 4. Juni 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1878
Date	
Data	
Seite	1037-1052
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 984

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.